

Militär- und Polizeidepartement

**Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz**

Schlagstrasse 87 / Postfach 4215 / 6431 Schwyz

Telefon 041 819 22 35 / Telefax 041 811 74 06



Stand 14. November 2007

## **Reglement über die Beförderungen in den Feuerwehren**

**vom 1.1.2008**

# Reglement über die Beförderungen in den Feuerwehren

Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz,  
gestützt auf die §§ 33 und 11 der Verordnung über die Schadenwehr  
vom 27. Januar 1994  
verfügt:

## § 1 Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## § 2 Beförderungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Zur Beförderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und die Ausbildungskurse mit Erfolg (Fähigkeitszeugnis) absolviert sein:

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| a) Gefreiter                  | 6 Jahre Feuerwehrdienst<br>gute Leistungen<br>Einführungskurs für Neueingeteilte     |
| b) Korporal/Gruppenführer     | 2 Jahre Feuerwehrdienst<br>Einführungskurs für Neueingeteilte<br>Gruppenführerkurs I |
| c) Wachtmeister               | 2 Jahre Korporal/Gruppenführer<br>Gruppenführerkurs II                               |
| d) Feldweibel/Fourier         | Wachtmeister<br>Übertragung der entsprechenden Funktion                              |
| e) Adjutant-Unteroffizier     | Feldweibel/Fourier   |
| f) Leutnant                   | 2 Jahre Wachtmeister<br>Offizierskurs I  |
| g) Oberleutnant               | 2 Jahre Leutnant<br>Offizierskurs II   |
| h) Vize-Kommandant            | Kommandantenkurs   |
| i) Vize-Kommandant Chemiewehr | Kommandantenkurs<br>Einsatzleiterkurs Chemiewehr (schweiz.)                          |
| j) Kommandant                 | Kommandantenkurs   |
| k) Kommandant Chemiewehr      | Kommandantenkurs<br>Einsatzleiterkurs Chemiewehr (schweiz.)                          |
| l) Oberkommandant             | Kommandantenkurs   |

<sup>2</sup> Die Beförderungsvoraussetzung "Einführungskurs für Neueingeteilte" gilt für alle Angehörigen der Feuerwehr, welche ab dem 1. Januar 2000 in die Feuerwehr eingetreten sind.

<sup>3</sup> Die Kurse können nur besucht werden, wenn die für diese Kurse verlangten Vorbildungen mit Fähigkeitszeugnissen absolviert wurden.

<sup>4</sup> Die Beförderung in den entsprechenden Dienstgrad darf erst erfolgen, wenn die vorgeschriebenen Kurse mit Fähigkeitszeugnissen abgeschlossen wurden.

<sup>5</sup> Spezialisten haben für die Beförderung neben der Grundausbildung die entsprechende Spezialistenausbildung zu absolvieren.

<sup>6</sup> Ausserhalb des Kantons bestandene Kader- und Spezialistenkurse werden anerkannt.

§ 3  
Gradstruktur

- Vize-Kommandant der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehr	Oberleutnant
- Vize-Kommandant Chemiewehr	Oberleutnant
- Vize-Kommandant der Stützpunktfeuerwehr	Hauptmann
- Kommandant der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehr	Hauptmann
- Kommandant Chemiewehr	Hauptmann
- Kommandant und Oberkommandant der Stützpunktfeuerwehr	Major
- Sachbearbeiter Feuerwehrinspektorat	Major
- Feuerwehrinspektor Stellvertreter	Oberstleutnant
- Feuerwehrinspektor	Oberst

§ 4  
Zuständigkeit

Zuständig für die Beförderungen sind:

Militär- und Polizeidepartement Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz	Feuerwehrinspektor und Stellvertreter Feuerwehrinstruktoren und Fachinstruktoren Sachbearbeiter Feuerwehrinspektorat
Bezirks- und Gemeinderat	Oberkommandant, Kommandant Vize-Kommandant
Betriebsleitung Feuerwehrkommando	Kommandant und Vize-Kommandant alle übrigen Funktionsträger

§ 5  
Ausnahmen

In Ausnahmefällen können Kaderfunktionen oder Kommandos vorübergehend "ad interim" ausgeübt werden.

§ 6  
Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden das Reglement über die Beförderungen in den Schadenwehren vom 1.1.1996 sowie alle diesem Reglement widersprechenden Richtlinien, Weisungen usw. aufgehoben.



Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz

Urs Hofer, Vorsteher

Eingesehen:

Militär und Polizeidepartement des Kantons Schwyz

Alois Christen, Landammann